



Wasserreglement der Gemeinde Blauen

A	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	§ 1 Geltungsbereich	3
	§ 2 Verfügungsrecht	3
	§ 3 Ausschiessliches Versorgungsrecht	3
	§ 4 Technische Ausführung	3
B	WASSERABGABE	3
	§ 5 Wasserlieferung	3
	§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung	4
	§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe	4
	§ 8 Qualität des Trinkwassers	4
	§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	4
C	ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG	4
	§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	4
	§ 11 Enteignungsrecht	4
	§ 12 Hydranten	4
	§ 13 Haftungsausschluss	5
D	ANSCHLUSSLEITUNG	5
	§ 14 Erstellung und Kosten	5
	§ 15 Durchleitungsrechte	5
E	HAUSINSTALLATION	5
	§ 16 Hausinstallationen	5
	§ 17 Erstellung und Kosten	6
	§ 18 Abnahme und Kontrolle	6
	§ 19 Instandhaltungspflicht	6
	§ 20 Regelmässige Spülung	6
	§ 21 Haftung	6
	§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht	6
F	BEWILLIGUNGS- UND MELDEPFLICHT	6
	§ 23 Bewilligung	6
	§ 24 Meldepflicht	7
G	WASSERMESSUNG	7
	§ 25 Grundsatz	7
	§ 26 Standort und Eigentum	7
	§ 27 Zugang / Auswechslung	7
	§ 28 Nachprüfung	7
	§ 29 Ablesung der Wasserzähler	7
		1

§ 30 Nutzung der Verbrauchsdaten	7
§ 31 Datenzugriff / Datenbearbeitung / Datensicherung / Löschung von Daten	8
§ 32 Vorübergehender Wasserbezug	8
H FINANZIERUNG	8
I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
§ 33 Grundsätze	8
§ 34 Festlegung der Beiträge und Gebühren	9
§ 35 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	9
§ 36 Zahlungsmodalitäten	9
§ 37 Verjährung	9
II EINMALIGE BEITRÄGE UND GEBÜHREN	9
§ 38 Anschlussgebühren	10
§ 39 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.	10
III JÄHRLICHE GEBÜHREN	10
§ 40 Grundgebühr	10
§ 41 Mengengebühr	10
§ 42 Mietgebühren für Wasserzähler	10
§ 43 Besondere Dienstleistungen	10
IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
§ 44 Vollzug	11
§ 45 Rechtsschutz	11
§ 46 Strafbestimmungen	11
§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts	11
§ 48 Inkrafttreten	11
ANHANG:	12
V BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN	12
VI ELEKTRONISCHE ZÄHLERAUSLESUNG	14

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Blauen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967¹, beschliesst:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Bewilligungswesen, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Blauen (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anders lautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie die Auflagen der Gemeinde.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

³ Die Grundeigentümerschaft und Baurechtnehmerschaft sind für eine sichere Erdung verantwortlich und haben die dafür notwendigen Massnahmen unter Beizug von Fachpersonal zu treffen. Trinkwasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

B WASSERABGABE**§ 5 Wasserlieferung**

¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie, für Landwirtschaftsbetriebe sowie für öffentliche Zwecke.

¹ GS 24.293, SGS 180

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität
- e. bei Ereignissen durch höhere Gewalt

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro-) biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch sowie für Wasserbezüge für die landwirtschaftliche Bewässerung besondere Vorschriften erlassen.

C ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

² Die Gemeinde resp. die WV stützt sich dabei, sofern vorhanden, auf Planungen (wie Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), etc.) ab.

³ Die Grundeigentümerschaft und Baurechtsnehmerschaft müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 12 Hydranten

¹ Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² In Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Es dürfen nur

Personen den Hydranten bedienen, die durch die Gemeinde instruiert wurden. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind,
- b. auf den Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen der Grundeigentümerschaft und Baurechtnehmerschaft zurückzuführen ist,
- c. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D ANSCHLUSSLEITUNG

§ 14 Erstellung und Kosten

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jede Liegenschaft eine Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant und kontrolliert.

² Die Grundeigentümerschaft bzw. die Baurechtnehmerschaft trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung und Hausanschlussschieber.

³ Die Grundeigentümerschaft bzw. die Baurechtnehmerschaft bezahlt für Kontrollen, Reparaturen und den Ersatz von Anschlussleitungen (inkl. Grabarbeiten).

⁴ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten der Grundeigentümerschaft bzw. der Baurechtnehmerschaft vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

⁵ Die Anschlussleitung beginnt nach der Hauptleitung oder, falls vorhanden, nach dem Hausanschlussschieber und ist im Eigentum der Grundeigentümerschaft bzw. der Baurechtnehmerschaft.

⁶ Der Gemeinderat kann den Ersatz einer sanierungsbedürftigen Hausanschlussleitung verfügen. Bei einem verfügten Ersatz der Hausanschlussleitung trägt die Grundeigentümerschaft bzw. die Baurechtnehmerschaft die gesamten Kosten.

§ 15 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache der Grundeigentümerschaft bzw. der Baurechtnehmerschaft. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E HAUSINSTALLATION

§ 16 Hausinstallationen

¹ Die Hausinstallation beginnt mit der Hauptabsperrramatur im Gebäude.

² Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden.

³ Nach dem Wasserzähler wird der Einbau eines Feinfilters empfohlen.

⁴ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 17 Erstellung und Kosten

Die Grundeigentümerschaft bzw. die Baurechtnehmerschaft hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 18 Abnahme und Kontrolle

¹ Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.

² Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 19 Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

² Der Gemeinderat kann von der Grundeigentümerschaft bzw. der Baurechtnehmerschaft den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 20 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 21 Haftung

Die Grundeigentümerschaft bzw. die Baurechtnehmerschaft haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

¹ Die Grundeigentümerschaft bzw. die Baurechtnehmerschaft gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatareal vornehmen lassen (Kostentragung gemäss §14).

F BEWILLIGUNGS- UND MELDEPFLICHT

§ 23 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. den vorübergehenden Wasserbezug;
- c. die Nutzung von privaten Quellen;
- d. die Einrichtung von Spezialinstallationen (z.B. Schwimmbäder) und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.
- e. den Bau und Betrieb einer privaten Trinkwasserversorgungsanlage.

§ 24 Meldepflicht

Die Grundeigentümerschaft bzw. die Baurechtnehmerschaft hat dem Gemeinderat vorgängig zu melden, falls

- a. eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll.
- b. während längerer Zeit kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird.
- c. sich der Besitz an der Liegenschaft ändert.

G WASSERMESSUNG

§ 25 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 26 Standort und Eigentum

- ¹ Die WV bestimmt nach Rücksprache mit der Grundeigentümerschaft bzw. der Baurechtnehmerschaft den Standort des Wasserzählers.
- ² Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

§ 27 Zugang / Auswechslung

- ¹ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabsperrarmaturen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft bzw. der Baurechtnehmerschaft.
- ² Die WV ist jederzeit berechtigt, Wasserzähler zu erneuern. Die Eigentümerschaft hat auf Voranmeldung Zugang zu gewähren.

§ 28 Nachprüfung

Die Grundeigentümerschaft bzw. die Baurechtnehmerschaft kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten der Grundeigentümerschaft bzw. der Baurechtnehmerschaft.

§ 29 Ablesung der Wasserzähler

- ¹ Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch die WV, durch von der WV beauftragtes Personal, durch Selbstablesung oder durch elektronische Fernablesung. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.
- ² Bei Meldungen gemäss § 24 lit. a - c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 30 Nutzung der Verbrauchsdaten

- ¹ Die WV kann Verbrauchsdaten liegenschaftsbezogen für folgende Zwecke erheben und bearbeiten:
 - a. Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs;
 - b. Rechnungsstellung.
- ² Für die Zwecke gemäss Abs. 1 lit. a können Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallzeiten erhoben werden.

³ Im Anhang VI zu diesem Reglement ist festgelegt, welche Verbrauchsdaten mit kurzen Intervallen gemäss Abs. 1 lit. a erhoben und für wie lange diese aufbewahrt werden dürfen.

§ 31 Datenzugriff / Datenbearbeitung / Datensicherung / Löschung von Daten

¹ Gemäss Anhang VI regelt der Gemeinderat den Datenzugriff, die Datenbearbeitung, die Datensicherung wie das Löschen von Daten.

² Die WV gewährleistet bei der Datenbearbeitung die Datensicherheit. Sie beachtet dabei die anwendbaren gesetzlichen Vorgaben sowie allfällige internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.

³ Der Begriff des Bearbeitens richtet sich nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 10. Februar 2011 und umfasst auch die Weitergabe (Bekanntgabe) der Daten an Dritte. Eine Weitergabe mit ausdrücklicher Einwilligung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

§ 32 Vorübergehender Wasserbezug

¹ Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler sowie einer Rückflussverhinderung ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV.

² Bauwasser- und andere vorübergehende Wasserbezüge werden gemäss Wasserverbrauch in Rechnung gestellt. Für die Installation und die Miete des Wasserzählers inkl. Rückflussverhinderung wird eine Pauschale verrechnet.

H FINANZIERUNG

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 33 Grundsätze

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie z.B. für das Löschwesen, Strassenspülungen usw. entrichtet die Einwohnergemeinde an die WV einen angemessenen Beitrag.

³ Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden der Grundeigentümerschaft bzw. der Baurechtnehmerschaft belastet, und zwar in Form von:

- *Einmaligen sowie wiederkehrenden Gebühren*

- a. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV für alle Zonen
- b. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen wie z.B. Abklärungen für private Wasserversorgungen
- c. Bauwasseranschlussgebühren und Gebühren für andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug

- *Jährlichen Gebühren*

- d. Grundgebühren
- e. Mengengebühren

- f. Mietgebühren für Wasserzähler
- g. Gebühren für besondere Dienstleistungen
- h. Löschwassergebühren für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten innerhalb und ausserhalb des Baugebiets

§ 34 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- ¹ Die Gemeindeversammlung legt die Anschlussgebühren sowie die Tarifbereiche für die jährlichen Gebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.
- ² Der Gemeinderat legt die jährlichen Gebühren innerhalb der von der Gemeindeversammlung genehmigten Tarifbereiche sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen, besondere Dienstleistungen und Sonderbeiträge im Anhang zu diesem Reglement fest.
- ³ Die Gemeinde erhebt die Wassergebühren durch eine Verfügung.

§ 35 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- ¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, kann die Grundeigentümerschaft bzw. die Baurechtnehmerschaft ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).
- ² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- ³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 36 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation erhoben.
- ² Für die einmaligen und jährlichen Gebühren kann die Gemeinde Akonto-Rechnungen stellen.
- ³ Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge sowie ein entsprechender Anteil der jährlichen Gebühren der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.
- ⁴ Die Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ⁵ Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

§ 37 Verjährung

Der Anspruch auf Erhebung der Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II EINMALIGE BEITRÄGE UND GEBÜHREN

Die Anschlussgebühren sind grundsätzlich zur Deckung der gesamten Baukosten der Gemeinde für die Infrastruktur der öffentlichen Wasserversorgung sowie allenfalls für einen Teil oder die gesamten Kapitaldienstkosten vorgesehen.

§ 38 Anschlussgebühren

- ¹ Die Anschlussgebühr innerhalb des Baugebiets sowie bei Wohnbauten ausserhalb des Baugebiets wird anhand der Bruttogeschossfläche (BGF) von Bauten erhoben.
- ² Im Einklang mit § 49 Abs. 2 RBV Kanton Basel-Landschaft gilt als anrechenbare Bruttogeschossfläche die Summe aller dem Wohnen, dem Arbeiten und dem Gewerbe dienenden und hierfür verwendbaren ober- und unterirdischen Geschossflächen, Mauer- und Wandquerschnitte werden mitgerechnet.
- ³ Bei Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten wird der Anschlussbeitrag für den vergrösserten Teil der Bruttogeschossfläche (BGF) von Bauten erhoben.
- ⁴ Reduziert sich die Bruttogeschossfläche (BGF) von Bauten, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Anschlussgebühren.
- ⁵ Für Nicht-Wohnbauten ausserhalb des Baugebiets wird die Anschlussgebühr abhängig von der Dimension der Anschlussleitung in der Gebührenordnung pauschal festgelegt.
- ⁶ Für Schwimmbäder wird eine Anschlussgebühr pro m³ Volumen erhoben.
- ⁷ Freistehende Bauten oder angebaute Garagen und Carports ohne Anschluss an die Anlagen der Wasserversorgung sind nicht gebührenpflichtig.

§ 39 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

Die Gemeinde erhebt für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen Gebühren. Die Ansätze werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

III JÄHRLICHE GEBÜHREN

Die jährlichen Wassergebühren (Grundgebühren, Mengengebühren und Mietgebühren für Wasserzähler) decken zusammen die gesamten Unterhalts- und Werterhaltungskosten der Gemeinde sowie allenfalls die gesamten oder einen Teil der Kapitaldienstkosten.

§ 40 Grundgebühr

Die Grundgebühr ist für den möglichen Gebrauch der Gemeindewasserversorgungsanlage zu bezahlen. Sie wird pro Jahr geschuldet und setzt einen Anschluss an die Wasserversorgung voraus. In der Grundgebühr wird ebenfalls der sogenannte Werterhalt resp. Ersatz berücksichtigt.

§ 41 Mengengebühr

Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug. Sie wird über Wasserzähler ermittelt.

§ 42 Mietgebühren für Wasserzähler

Mit der Mietgebühr für Wasserzähler werden Zurverfügungstellung und Instandhaltung der Wasserzähler durch die WV separat belastet.

§ 43 Besondere Dienstleistungen

Für besondere Dienstleistungen (wie z.B. detaillierte Abrechnungen auf Wunsch der Grundeigentümerschaft bzw. der Baurechtnehmerschaft, Ablesung von auf Wunsch der Grundeigentümerschaft bzw. der Baurechtnehmerschaft nicht funkauslesbaren Zählern oder Zählern mit deaktiviertem Funkmodul, Unterhaltsarbeiten, Bereitstellen von Löschwasser für Gebäude, welche nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, etc.) verlangt die Gemeinde eine Gebühr.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 44 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.
- ² Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, Sanierungs- und Gebührenverfügungen sowie Gebührenrechnungen auszustellen. Der Gemeinderat bezeichnet die dafür zuständige Stellen der Gemeindeverwaltung.
- ³ Kommt die Eigentümerschaft eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV, bzw. der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle der Gemeindeverwaltung oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 45 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen sonstige Verfügungen der WV oder der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 46 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.
- ² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasser-Reglement vom 1. Januar 2014 wird aufgehoben.

§ 48 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2026.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident: Gemeindeverwalter:

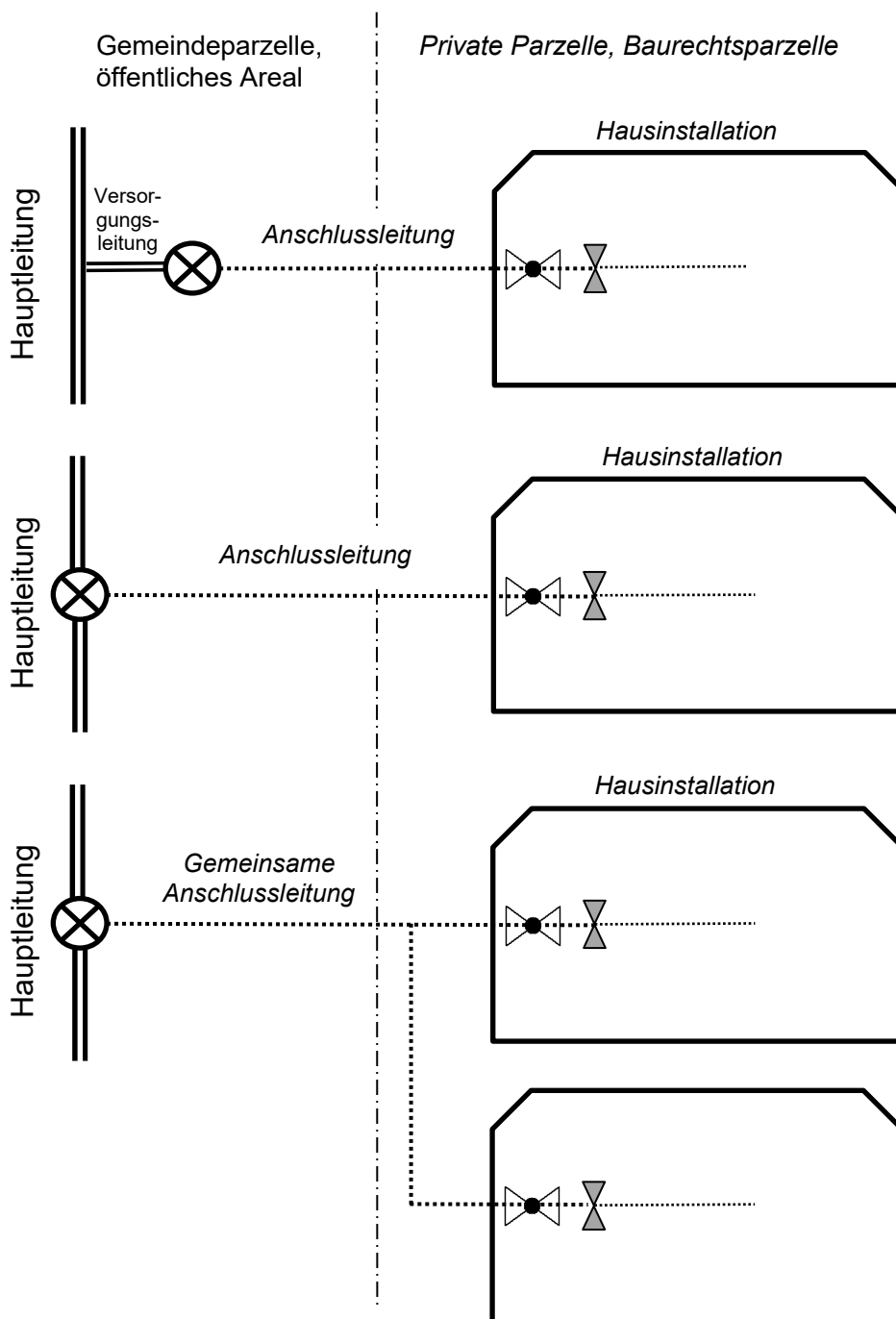
Michael Fuchs

Nicolas Berger

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement mit Entscheid Nr. xy vom xy.xy.xyxy genehmigt.

ANHANG:**V BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN**

Anschlussleitung	Verbindungsleitung zwischen Hausinstallation und Versorgungsleitung / Hauptleitung (Privateigentum)
Gemeinsame Anschlussleitung	Verbindungsleitung zwischen Hausinstallationen mehrere Liegenschaften und der Versorgungsleitung / Hauptleitung (z.B. in einer Privatstrasse) (Privateigentum)
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
Hauptabsperrarmatur	Hauptabstellhahn am Anfang der Hausinstallation, wird in der Regel unmittelbar nach der Hauseinführung installiert (Privateigentum)
Hauptleitung	Hauptleitungen des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes (Gemeindeeigentum)
Hausanschlusschieber	Schieber zur Abtrennung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung. Wird in der Regel direkt auf der Versorgungsleitung angebracht (Gemeindeeigentum).
Hausinstallation	Umfassen alle wassertechnischen privaten Installationen im Haus ab der Hauptabsperrarmatur (Privateigentum)
Versorgungsleitung	Bestandteil der Hauptleitungen des Wasserversorgungsnetzes, zwischen Hauptleitung und Hausanschlusschieber (Gemeindeeigentum)
WV	Wasserversorgung

Schematische Skizze zu den Begriffen sowie Eigentumsverhältnisse


Hausanschlussschieber



Hauptabsperrarmatur



Wasserzähler

Gemeindeeigentum: Normalschrift und ausgezogen dargestellt

Privateigentum: Kursivschrift und gepunktet dargestellt

VI ELEKTRONISCHE ZÄHLERAUSLESUNG

1. Elektronische Zählerauslesung

Die Basis bildet das SVGW Merkblatt W10034 - Einsatz von elektronischen, fernablesbaren Wasserzählern (Smart Meter) durch Wasserversorgungsunternehmen (Juni 2022).

2. Elemente des elektronischen Zählerauslesesystems

Fernablesbarer elektronischer Wasserzähler	Digitales Kommunikationsmodul (Funkauslesung)	App für Datentransfer	Web-Anwendung	Abrechnungssystem
				
Ultraschall-Wasserzähler oder mechanischer Wasserzähler mit Aufsatz zur Funk-Auslesung	Funkempfänger (mit Antenne auf dem Fahrzeug)	App auf Tablet	Zwischenspeicherung der Daten für den Datenaustausch mit Abrechnungssystem	Finanzverwaltungs-Software der Gemeinde
Batteriebetrieben (Betriebsdauer bis 16 Jahre), funkt alle 16 Sekunden	Periodisches Auslesen der Werte aus dem Wasserzähler durch «walk-by» oder «drive-by»	Zwischenspeicherung der ausgelesenen Werte. Mit einem Bluetooth-Adapter können Daten direkt auf dem Wasserzähler ausgelesen werden	Schnittstelle für Datenaustausch zwischen App und Abrechnungssystem	Datenübernahme für das Abrechnungssystem periodisch oder bei Eröffnung eines neuen Wasserzählers

In der App für den Datentransfer erfolgt die Verwaltung der Verschlüsselungsschlüssel. Die Gemeinde hat einen eigenen Zugangsschlüssel, der mit 128-Bit verschlüsselt ist. Jeder Wasserzähler hat einen eigenen Verschlüsselungscode.

2. Datenerhebung

Die Elemente des elektronischen Zählerauslesesystems funktionieren so zusammen, dass die Zählerstände der betroffenen Wasserzähler:

- von den Wasserzählern laufend pseudonymisiert erfasst werden;
- per Funk via digitalem Kommunikationsmodul aus dem Wasserzähler ausgelesen werden (nur durch «walk-by» oder «drive-by», keine regelmässige automatische Datenübermittlung);
- mittels einer App auf einem Tablet zur Web-Anwendung übertragen werden. Die Datenübertragung erfolgt periodisch (maximal einmal pro Tag, sofern dies der Netzbetrieb erfordert);
- von der Web-Anwendung in die Finanzverwaltungs-Software der Gemeinde übernommen werden;

- e. Detaillierte Werte im Speicher des elektronischen Wasserzählers sind nur am Display des Zählers ersichtlich. Die ausführlichen Logdaten können nur mit dem Einverständnis der betroffenen Grundeigentümerschaft oder Bewohnerschaft über einen Bluetooth-Adapter ausgelesen werden. Sie können der WV wertvolle Angaben zur Qualität des Leitungsnetzes liefern.

Folgende Daten werden ausgelesen:

Datentyp	Abrechnungsrelevante Auslesung (periodisch gem. §29)	Auslesung mittels Bluetooth-Adapter direkt am Zähler
Zählernummer	X	X
Zählertyp	X	X
verbleibende Batterielebensdauer	X	X
Info-Codes	Fehlerspeicher (Hardwarefehler, Leckage, zu hoher Durchfluss, Luft in der Messstrecke, niedrige Temperatur, Prüfsummenfehler, Rückwärtsfluss, kein Verbrauch)	Kompletter Logspeicher
Gesamtvolumen	X	X
Rückwärtsvolumen	-	X
Aktueller Durchfluss	-	X
Volumen per Stichtag 31.12.	X	X
Zeitstempel Stichtag	X	X
Wassertemperatur	X	X

3. Datenverwaltung/Aufbewahrungsdauer

Für die Speicherung der erfassten Daten gilt:

- in der Kommunikationsschnittstelle des Wasserzählers werden folgende Werte gespeichert:
 - 50 letzte Werte Info-Codes
 - keine Stundenwerte Es werden keine Stundenwerte gespeichert
 - 1024 Tageswerte Es werden die Tageswerte über 1024 Tage gespeichert
 - 36 Monatswerte Es werden die Durchschnittswerte von jedem Monat gespeichert
 - 20 Jahreswerte Es werden die Jahreswerte gespeichert
 Nach Erreichen des maximalen Datenumfangs pro Wert werden die ältesten Datensätze überschrieben;
- Im digitalen Kommunikationsmodul werden abrechnungsrelevanten Daten zwischengespeichert und in die App übertragen. Nach dem Auslesen in die App sind keine Daten mehr auf dem digitalen Kommunikationsmodul gespeichert;
- In der App werden die Zählerstände und Lastgänge jeweils lokal auf einer SD-Karte im Tablet zwischengespeichert und bei der nächsten Auslesung überschrieben;
- Die Web-Anwendung dient ausschliesslich der Datenübermittlung ins Abrechnungssystem;
- Im Abrechnungssystem werden die Zählerstände bzw. der Jahresverbrauch 10 Jahre aufbewahrt.

Ausgebaute Zähler werden für mindestens zwei Jahre nach dem Ausbau aufbewahrt (zur Beantwortung von Rückfragen bei Rechnungsstellung).

Die ausgelesenen Daten werden der betroffenen Grundeigentümerschaft oder Bewohnerschaft auf Antrag zur Verfügung gestellt.